

Strengere EU-Höchstgehalte für Blei

Blei ist ein in der Umwelt vorkommendes toxisches Schwermetall. In menschlichen Organismen wirkt Blei frucht- und nierenschädigend, neurotoxisch und krebserregend. Die wichtigsten Expositionsquellen sind Wasser, Lebensmittel, Staubpartikel und Luft.

Die Verordnung (EG) Nummer 1881/2006 legt Höchstgehalte für Blei in einer Reihe von Lebensmitteln fest. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat im März 2010 ein neues Gutachten zum Auftreten von Blei in Lebensmitteln abgegeben. Sie fand keine Wirkungsschwelle, unterhalb derer gesundheitliche Schädigungen sicher auszuschließen sind. Dieses Ergebnis hat das internationale wissenschaftliche Bewertungsgremium, der gemeinsame FAO/WHO-Sachverständigenausschuss für Lebensmittelzusatzstoffe (JECFA), im Juni 2010 bestätigt. Die ernährungsbedingte Exposition der Bevölkerung gegenüber ist deshalb so gering wie möglich zu halten. Für Stoffe, für die keine Wirkungsschwelle er-

Blei kann fruchtschädigend wirken. Deshalb wurden die zulässigen Höchstgehalte gesenkt.



kennbar ist, wird das Minimierungsprinzip ALARA (as low as reasonably achievable) angewendet. Deshalb musste die geltende EU-Höchstgehaltsregelung – die bislang auf der vorläufig duldbaren wöchentlichen Aufnahmemenge für Blei in Höhe von 25 Milligramm je Kilogramm Körpergewicht basierte – gemäß dem Minimierungsprinzip angepasst werden. Die EFSA hält vor allem die Entwicklungsneurotoxizität bei Kleinkindern und Auswirkungen auf das Herz-Kreislauf-System sowie Nierentoxizität bei Erwachsenen als mögliche schädliche Auswirkungen von Blei für kritisch.

Nach eingehender Prüfung der Datenlage nimmt die Verordnung (EU) Nummer 2015/1005 vom 25. Juni 2015 (ABl. L 161 vom 26. Juni 2015, S. 9) die folgenden Aktualisierungen in der Verordnung (EG) Nummer 1881/2006 vor:

- Die Regelungen zu Säuglings- und Kleinkindernahrung werden verschärft und ausgeweitet. Der bestehende Höchstgehalt für Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung von 0,020 Milligramm je Kilogramm wird bei flüssig vermarkteten Produkten auf 0,010 Milligramm je Kilogramm abgesenkt. Für Produkte, die als Pulver auf den Markt kommen, gilt ein Höchstgehalt von 0,050 Milligramm je Kilogramm. Für Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder gilt zukünftig ein neuer Höchstgehalt von 0,050 Milligramm je Kilogramm. Die Höchstgehalte von 0,010 Milligramm je Kilogramm (bei flüssigen Erzeugnissen) und 0,050 Milligramm je Kilogramm bei Pulvern sind neuerdings auch auf Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, die speziell für Säuglinge und Kleinkinder bestimmt sind, anzuwenden. Getränke für Säuglinge und Kleinkinder, die mit diesem Verwendungszweck gekennzeichnet und verkauft werden, müssen zukünftig einen Höchstgehalt von 0,030 Milligramm je Kilogramm einhalten, sofern sie als Flüssigkeiten angeboten werden. Werden sie durch Aufgießen oder Abkochen

zubereitet, so gilt ein Höchstgehalt von 1,50 Milligramm je Kilogramm.

- Die Höchstgehalte für Lebensmittel pflanzlichen Ursprungs fallen größtenteils niedriger aus. Für Kohlgemüse außer Blattkohl, frisches Gemüse sowie die meisten Beeren und das meiste Kleinobst haben neuere Gehaltsdaten gezeigt, dass der Höchstgehalt von 0,10 Milligramm je Kilogramm eingehalten werden kann und keine Ausnahmeregelungen mehr erforderlich sind. Lediglich für Schwarzwurzeln muss ein Höchstgehalt von 0,30 Milligramm je Kilogramm gelten. Auf die Exposition der Verbraucher hat das keinen Einfluss. Für Fruchtgemüse wird ein neuer Höchstgehalt von 0,05 Milligramm je Kilogramm festgelegt, für Zuckermais gilt der doppelte Höchstgehalt. Für Moosbeeren/Cranberries, Johannisbeeren, Holunderbeeren und Erdbeerbaumfrüchte beträgt der neue Höchstgehalt 0,20 Milligramm je Kilogramm.
- Für Wein und Weinerzeugnisse wird der Höchstgehalt ab der Ernte 2016 von 0,20 auf 0,15 Milligramm je Kilogramm abgesenkt.
- Für Kopffüßer (z. B. Kalmare) sinkt der geltende Höchstgehalt von 1,0 auf 0,30 Milligramm je Kilogramm.
- Für Honig gilt ein neuer Höchstgehalt. Er darf zukünftig nicht mehr als 0,10 Milligramm je Kilogramm Blei enthalten.
- Darüber hinaus soll ein Höchstgehalt für Tee und Kräutertee festgelegt werden, da diese Erzeugnisse erheblich zur Exposition beitragen können. Die vorhandene Datenbasis reicht dafür jedoch nicht aus. Daher sollen zunächst weitere Gehaltsdaten gesammelt werden.

Die Verordnung (EU) Nummer 2015/1005 ist am 16. Juli 2015 in Kraft getreten. Die neuen Blei-Höchstgehalte gelten ab dem 1. Januar 2016. ■

Dr. Annette Rexroth, Remagen